

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 19. März 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > BFH äußert sich zum Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen Ehegatten

### Steuerrecht/Gesetzgebung

- > Erhebung von Grunderwerbsteuer bei Änderung des Gesellschafterbestands

## Steuerrecht

- > BFH äußert sich zum Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen Ehegatten

Von **Daniel Griep**, Rödl & Partner Hamburg

In der letzten Woche hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil vom 28. Januar 2015 sowie eine Pressemitteilung veröffentlicht (Az. VIII R 8/14 und Pressemitteilung Nr. 19), in dem über den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen zwischen wirtschaftlich abhängigen Ehegatten zu entscheiden war.

Die Kläger sind Eheleute, die im Streitjahr 2009 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurden.

In den Jahren 2007 bis 2009 schlossen die Ehegatten schriftlich Darlehensverträge ab. Die Darlehen wurden fest verzinst. Die Zinsen wurden bis zum

Jahr 2009 gestundet und im Jahr 2009 in einer Summe von der Ehefrau an den Ehemann gezahlt.

Die Ehefrau benötigte die Darlehen, um das fremdvermietete Elternhaus zu erwerben und zu renovieren. Mangels eigener finanzieller Mittel war die Ehefrau auf die Darlehen des Ehemanns angewiesen. Einen Bankkredit konnte die Ehefrau nicht erhalten, da sie keine Kreditsicherheiten vorweisen konnte.

In ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2009 machte die Ehefrau negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend. Wobei die an den Ehemann gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten berücksichtigt wurden. Gleichzeitig setzte der Ehemann die vereinnahmten Zinserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen an. Die Zinserträge sollten gemäß § 32d Abs. 1 EStG dem gesonderten Steuertarif in Höhe von 25 Prozent (Abgeltungsteuer) unterliegen.

Das Finanzamt wich von der Erklärung ab und besteuerte die Zinseinnahmen des Ehemanns nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 lit. a) EStG mit dem höheren tariflichen Einkommensteuersatz.

Gemäß § 32d Abs. 2 EStG ist die Anwendung der Abgeltungsteuer ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander nahestehende Personen sind. Diesen Gesetzeswortlaut entschärft das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1-S 2252/08/10004). Nach dem Schreiben gibt es für den Ausschluss der Abgeltungsteuer die zusätzliche Voraussetzung, dass die Zinsen beim Schuldner Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen müssen. Die vorgenannten Voraus-

setzungen für den Ausschluss der Abgeltungsteuer lagen nach Meinung des Finanzamts vor.

Nach erfolglosem Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht Köln legten die Eheleute vor dem BFH Revision ein. Die Eheleute begründeten ihre Revision damit, dass der Ausschluss der Abgeltungsteuer bei der Darlehensgewährung zwischen Ehegatten gegen das Grundgesetz verstoße, wenn die Darlehensverträge einem Fremdvergleich standhielten.

In seiner Urteilsbegründung führte der BFH aus, dass der im § 32d Abs. 2 EStG genannte Begriff nahestehende Personen nach dem Wortsinn alle natürlichen Personen umfasse, welche zueinander in enger Beziehung stehen.

Als Ehegatten sind die Kläger nahestehende Personen. Die Ehefrau begehrt zudem die Berücksichtigung der gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Darüber hinaus kann der Ehemann im Rahmen der Darlehen einen beherrschenden Einfluss auf seine Ehefrau ausüben. Damit seien alle im Gesetz und im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen für den Ausschluss der Abgeltungsteuer gegeben.

Auch verstoße der Ausschluss der Abgeltungsteuer im vorliegenden Fall gerade nicht gegen das Grundgesetz. Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG schreibt vor, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Gleichzeitig ist der Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützt.

Jedoch beruhe der hier vorliegende Ausschluss der Abgeltungsteuer nicht allein auf dem Tatbestand der Ehe, sondern vielmehr auf die wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Kläger und Klägerin. Ein fremder Dritter hätte der Ehefrau ohne Kreditsicherheiten und ohne eigenes Einkommen solche Darlehen nicht gegeben. Es liegen somit Beweisanzeichen für die Annahme von gleichgerichteten wirtschaftlichen Interessen vor.

Auch bei nicht verheirateten Vertragspartnern würden gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen dazu führen, dass die Abgeltungsteuer nicht

anwendbar sei. Die Kläger würden daher als Eheleute nicht anders behandelt als Nicht-Verheiratete. Die Zinserträge des Ehemanns seien mit dem tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

Eine Prüfung des BFH auf Fremdüblichkeit des Darlehens war für die Urteilsfindung nicht notwendig.

Im Ergebnis unterliegen Zinsen der tariflichen Einkommensteuer, wenn der Schuldner eine nahestehende Person mit gleichgerichteten wirtschaftlichen Interessen ist und die Zinsen beim Schuldner als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Daniel Griep**

Steuerberater

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

## Steuerrecht/Gesetzgebung

### > Erhebung von Grunderwerbsteuer bei Änderung des Gesellschafterbestands

**Von Volker Böckermann, Rödl & Partner Hamburg**

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) vermeidet mit der Regelung in § 1 Abs. 2a S. 3 GrEStG eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer, wenn sowohl die 95 prozentige Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft als auch der vorausgegangene Grundstückserwerb der Gesellschaft von ihrem Gesellschafter der Besteuerung unterworfen würde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem gestern veröffentlichten Urteil vom 17. Dezember 2014 (Az. II R 2/13)

mit der Frage befasst, ob diese Begünstigung auch einschlägig ist, wenn für den Ersterwerb (Grundstückserwerb) tatsächlich keine Steuer festgesetzt und erhoben wurde.

Bei der Klägerin und Revisionsklägerin handelt es sich um eine inländische GmbH & Co. KG, die durch Formwechsel aus der H-OHG entstanden ist. Zuvor wurde durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 2000 im Wege der Schenkung das Einzelunternehmen inklusive des Grundbesitzes des C auf die OHG übertragen (Übertragungsvorgang 1). An der GmbH & Co. KG waren die Söhne D, E, F des C als Kommanditisten beteiligt. Die Rolle der Komplementärin wurde durch die CH-GmbH übernommen.

Ebenfalls am 27. Dezember 2000 übertrugen D, E und F durch notariellen Vertrag ihre Kommanditbeteiligungen auf die mit gleichem Tag gegründete CG-KG, an welcher sie mit gleichen Teilen beteiligt waren (Übertragungsvorgang 2). Die Komplementärstellung wurde von der Grundstücksverwaltungs-GmbH übernommen. Durch weiteren notariellen Vertrag vom 27. Dezember 2000 übertrugen D, E und F ihre Kommanditbeteiligungen an der CG-KG auf die CH-GmbH (Übertragungsvorgang 3), an welcher sie wiederum als Gesellschafter beteiligt sind.

Aufgrund des im ersten Übertragungsvorgang gesondert festgestellten Grundbesitzwerts von 1.5112.912 Euro setzte das Finanzamt H gegen die Klägerin mit Bescheid vom 17. Mai 2004 Grunderwerbsteuer in Höhe von 52.951 Euro fest. Nach Auffassung des Finanzamtes seien die Vergünstigungen des § 5 GrEStG zu versagen, da sich die Anteile der Kommanditisten D, E und F durch den zweiten Übertragungsvorgang vermindert hätten. Aufgrund der Anrechnung der Bemessungsgrundlage aus dem ersten Übertragungsvorgang setzte das Finanzamt für den zweiten Übertragungsvorgang die Grunderwerbsteuer auf 0 Euro fest.

Die Klägerin wandte sich mittels Einspruch gegen die beiden Bescheide vom 17. Mai 2004. Das mittlerweile zuständige Finanzamt hob den Bescheid für den ersten Übertragungsvorgang am 6. November 2006 ersatzlos auf, da es die Ansicht vertrat, die Übertragung des Grundbesitzes auf die OHG sei nach § 3 Nr. 2 GrEStG steuerfrei. Da im zweiten Bescheid Grunderwerbsteuer in Höhe

von 0 Euro festgesetzt wurde, wurde der Einspruch mangels Beschwer als unzulässig verworfen. In einem weiteren Änderungsbescheid vom 5. Dezember 2006 setzte das zuständige Finanzamt unter Bezugnahme auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO erneut Grunderwerbsteuer in Höhe von 52.951 Euro fest. Laut Auffassung des Finanzamts hatte eine Besteuerung der Übertragung der Kommanditanteile auf die CG-KG zu erfolgen (Übertragungsvorgang 2), da der Bescheid für den ersten Übertragungsvorgang aufgehoben wurde und somit eine Anrechnung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG ausscheide. Insbesondere seien auch die fünfjährigen Haltefristen im Sinne des § 6 Abs. 3 GrEStG nicht eingehalten worden. Ein weiterer Einspruch gegen den Änderungsbescheid blieb ohne Erfolg.

Die anschließend vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein eingereichte Klage auf Aufhebung der Steuerfestsetzung wurde ebenfalls abgewiesen. Die Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids für den Übertragungsvorgang 2 sei zutreffend aufgrund der Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO erfolgt, da die Aufhebung des Bescheids für den ersten Übertragungsvorgang ein rückwirkendes Ereignis für die Anrechnung der Bemessungsgrundlage darstelle. Da die erste Übertragung keiner Grunderwerbsteuer unterlag, entfällt eine Anrechnung gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG.

Die Klägerin begehrte mit ihrer Revision die Aufhebung der Grunderwerbsteuer-Änderungsbescheide sowie der Einspruchsentscheidungen und der Vorentscheidung durch das Finanzgericht.

Der BFH erachtete die eingelegte Revision als begründet und hob die Vorentscheidung, die Einspruchsentscheidung und die angefochtenen Grunderwerbsteuerbescheide auf. Die Aufhebung des Bescheids vom 17. Mai 2004 für den ersten Übertragungsvorgang führe nicht automatisch zu einem rückwirkenden Wegfall der Anrechnung der Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 2a S. 3 GrEStG auf den Grundstückserwerb für den zweiten Übertragungsvorgang und somit nicht zu einer Änderung im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Der erkennende Senat führt aus, dass die Übertragung der Kommanditanteile an der Klägerin auf die die CG-KG (Übertragungsvorgang 2) zwar nur eine bloße Verlängerung der Beteili-

gungskette darstellt, da die Gesellschafter D,E und F auch nach erfolgter Übertragung mit demselben Beteiligungsumfang mittelbar an der Klägerin beteiligt blieben. Dennoch gehen mehr als 95 Prozent der Anteile an der Klägerin auf eine neue Gesellschaft (CG-KG) über, so dass der Tatbestand des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG verwirklicht wird. Da die Steuerbegünstigung gemäß § 6 Abs. 3 GrEStG aufgrund der dritten Übertragung auf die CH-GmbH nicht greift, waren die einzelnen Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 1 Abs. 2a S. 3 GrEStG zu prüfen. Entgegen der Sichtweise des Finanzgerichts setzt nach Ansicht des BFH eine Steueranrechnung im Sinne von § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG nicht die tatsächliche Steuerfestsetzung für eine vorausgegangene Grundstücksübertragung auf eine Personengesellschaft voraus. Entscheidend ist lediglich, dass der gesetzlich verlangte Grunderwerbsteuertatbestand des Ersterwerbs erfüllt ist. Somit spielt es im Urteilssachverhalt keine Rolle, dass die Grunder-

werbsteuer auf den ersten Übertragungsvorgang aufgrund des ergangenen Änderungsbescheids vom 6. November 2006 auf null festgesetzt wurde.

Aufgrund der materiell-rechtlich festzusetzenden Steuer von 0 Euro für die zweite Übertragung war die Vorentscheidung aufzuheben.

### Kontakt für weitere Informationen



**Volker Böckermann**

Diplom-Volkswirt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517

E-Mail: volker.boeckermann@roedl.com

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

Rödl & Partner

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 19. März 2015

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-  
Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.